

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

vom 05.03.1997 (Stand 01.01.2024)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)¹⁾ sowie Artikel 67 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 8. Juni 2015 (KGeolG)²⁾, *

beschliesst:

1 Laufende Nachführung und Bewirtschaftung der Daten der amtlichen Vermessung

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer

- a * besorgen die laufende Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung und liefern die Daten an die kantonale Fachstelle nach Artikel 7 KGeolG;
- b führen Aufträge für Änderungen an Grundstücksgrenzen und für das Anbringen oder die Rekonstruktion von Grenzzeichen aus;
- c gewähren Einsicht in die Daten und geben auf Verlangen Auszüge und Auswertungen ab;
- d erstellen Pläne für das Grundbuch und bescheinigen deren Richtigkeit;
- e unterhalten die ihnen anvertrauten Daten;
- f archivieren die Auszüge für die Grundbuchführung und die technische Dokumentation;
- g * melden der Vermessungsaufsicht alle im Übersichtsplan darstellbaren Änderungen der Daten der amtlichen Vermessung im unvermessenen Gebiet;
- h * melden der Vermessungsaufsicht im Rahmen des Jahresberichts den Bezug von Daten.

¹⁾ SR 211.432.2

²⁾ BSG 215.341

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Sie sorgen für die Personal- und Sachmittel, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Sie stellen sicher, dass ihre Informatiksysteme die Anforderungen nach Artikel 45 der Technischen Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV)³ und Artikel 15 der Technischen Verordnung des EJPD und des VSB vom 28. Dezember 2012 über das Grundbuch (TGBV)⁴ erfüllen. *

³ Die Gemeinden stellen ihnen die notwendigen Bestandteile der amtlichen Vermessung zur Verfügung.

Art. 2 *Pflichten der Nachführungsgeometerinnen und -geometer*
1 Grundsatz

¹ Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben vorschriftsgemäss und innert nützlicher Frist zu erledigen.

² Sie führen projektierte Bauwerke mit deren Adressen innert vier Wochen nach Erhalt der Bewilligung, neue oder geänderte Bauwerke innert sechs Monaten nach Zustellung der baupolizeilichen Selbstdeklaration nach. *

³ Sie sind verpflichtet, Aufträge zu übernehmen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

⁴ Sie sind berechtigt, Aufträge abzulehnen, wenn der Kostenvorschuss nach Artikel 61 KGeolG nicht geleistet wird. *

Art. 3 *2 Ausstandspflicht*

¹ Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer treten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in den Ausstand, wenn sie ein persönliches Interesse haben oder aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnten.

² Sie überweisen in diesen Fällen die Angelegenheit ihrer Stellvertretung.

Art. 4 *3 Persönliche Leitung*

¹ Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer haben die Arbeiten persönlich zu leiten. Die Übertragung auf selbständige Dritte bedarf der Zustimmung der Vermessungsaufsicht. *

² Sie haften für Arbeiten, die von Angestellten oder selbständigen Dritten ausgeführt werden, wie wenn sie diese Arbeiten selber ausgeführt hätten.

³) SR 211.432.21

⁴) SR 211.432.11

Art. 5 *4 Stellvertretung*

¹ Bei Abwesenheiten, die länger als 14 Tage dauern, ist eine patentierte und im Register eingetragene Ingenieur-Geometerin oder ein patentierter und im Register eingetragener Ingenieur-Geometer mit der Stellvertretung zu beauftragen. *

Art. 6 *5 Fehler und Mängel in den Daten der amtlichen Vermessung* *

¹ Nachführungsgeometerinnen und -geometer haben Fehler in den Daten der amtlichen Vermessung, die sie selber verursacht haben, auf ihre Kosten zu verbessern. Die Vermessungsaufsicht und die Gemeinde können hierfür Fristen setzen. *

² Stellen Nachführungsgeometerinnen und -geometer Fehler in den Daten der amtlichen Vermessung fest, die sie nicht selber verursacht haben, machen sie die Gemeinde und die Vermessungsaufsicht darauf aufmerksam. *

³ ... *

Art. 7 * ...**Art. 8** *7 Beschädigung und Zerstörung von Bestandteilen der amtlichen Vermessung*

¹ Der Kanton haftet für die Beschädigung und die Zerstörung von Bestandteilen der amtlichen Vermessung, die auf Feuer- und Elementarereignisse zurückzuführen sind. Für diese Gefahren versichert er die Kosten der Wiederherstellung.

² Für andere Schadenereignisse haften die Nachführungsgeometerinnen und -geometer. Sie können hierfür eine Versicherung abschliessen.

Art. 9 *8 Übergabe des Vermessungswerks nach Beendigung des Vertragsverhältnisses*

¹ Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Bestandteile des Vermessungswerkes nach den Anweisungen der Vermessungsaufsicht den Nachfolgerinnen oder Nachfolgern zu übergeben. *

Art. 10 *Entschädigung*

¹ Die Gemeinden entschädigen die zuständigen Nachführungsgeometerinnen und -geometer für *

a den Unterhalt der amtlichen Vermessung und die Datenaufbewahrung (ohne Lage- und Höhenfixpunkte 1 und 2 sowie Übersichtsplan),

- b die allgemeine Auskunftserteilung,
- c * die Meldungen an die Vermessungsaufsicht für die Nachführung des Übersichtsplanes,
- d * die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Datenlieferung für die Archivierung nach Artikel 10 KGeoIG und die periodische Sicherung der Daten nach Artikel 11 Absatz 3.

² Im übrigen werden die Nachführungsgeometerinnen und -geometer durch die Gebühren entschädigt, welche sie für ihre Verrichtungen erheben.

Art. 11 *Geschäftsverkehr mit der Vermessungsaufsicht* *

¹ Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer haben der Vermessungsaufsicht im Januar über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr Bericht zu erstatten. *

² Die Bestandteile der amtlichen Vermessung stehen der Vermessungsaufsicht und ihren Organen jederzeit zur Einsicht zur Verfügung. *

³ Die Vermessungsaufsicht kann periodisch Daten der amtlichen Vermessung sichern. *

Art. 12 *Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch*

¹ Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer und das Grundbuchamt unterstützen sich gegenseitig. Sie erteilen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unentgeltlich. *

² Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sorgen dafür, dass die Informationsebene «Liegenschaften» mit dem Grundbuch übereinstimmt. Daten der Informationsebene «Liegenschaften» dürfen erst nach Eintrag im Grundbuch definitiv geändert werden.

³ Im übrigen richtet sich der Geschäftsverkehr zwischen den Nachführungsgeometerinnen und -geometern und den Grundbuchämtern nach den Weisungen der Direktion für Inneres und Justiz. *

⁴ Über Streitigkeiten zwischen den Nachführungsgeometerinnen und -geometern und den Grundbuchämtern entscheidet der Regierungsrat kantonal letztinstanzlich. *

Art. 12a * *Anmeldung und Aufhebung von projektierten Geschäften*

¹ Projektierte Geschäfte der Informationsebene "Liegenschaften" sind innerhalb eines Jahres seit Erstellung der Mutationsakten zur grundbuchlichen Behandlung anzumelden. Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer informiert die Auftraggebenden darüber.

² Das Grundbuchamt kann die Anmeldefrist aus wichtigen Gründen verlängern. Die Auftraggebenden oder, bei deren Fehlen, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer stellen das Verlängerungsgesuch schriftlich vor Ablauf der einjährigen Frist beim zuständigen Grundbuchamt. *

³ Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer hebt Geschäfte auf, die nicht innerhalb der einjährigen oder der verlängerten Frist angemeldet worden sind, wenn das Grundbuchamt sie dazu auffordert *

⁴ Die Kosten der Aufhebung der Mutation und der allfälligen Rückvermarkung tragen die Auftraggebenden.

Art. 12b * *Meldewesen*

¹ Die Eröffnung der Bauentscheide an die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer richtet sich nach den Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren.

² Die Vermessungsaufsicht leitet die Meldungen der Bundesbehörden und der Bahnbetriebe mit eigener Dienststelle für Vermessung betreffend neue Bauten und Anlagen an die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer weiter.

³ Die Behörde, die in einem besonderen Verfahren Bauten, bauliche Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen bewilligt, stellt ihre Bewilligung der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer zu.

⁴ Die Bewilligungsbehörden informieren die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer innerhalb von drei Monaten über verfallene Baubewilligungen.

⁵ Die Gemeinden teilen der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer neue oder geänderte Gebäudeadressen unverzüglich mit.

⁶ Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer teilt der Gemeinde Änderungen von Grundstücknummern bebauter Grundstücke unverzüglich mit.

2 ... *

Art. 13–14 * ...

3 Gebühren für die Verrichtungen der Nachführungsgeometerinnen und -geometer *

Art. 15 *Berechnung*

¹ Die Gebühren für die Verrichtungen der Nachführungsgeometerinnen und -geometer berechnen sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte des Anhangs 1 mit dem Wert des Taxpunktes. *

² Die nach Absatz 1 berechneten Gebühren müssen reduziert werden, wenn sie in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Aufwand stehen, der für die konkreten Verrichtungen geboten war. *

³ Die Gebühren schliessen die Mehrwertsteuer nicht ein. *

Art. 16 *Taxpunktwert*

¹ Der Wert des Taxpunktes wird im Nachführungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer vereinbart. Er darf den Wert nach Anhang 2 nicht übersteigen. *

² ... *

3a Vermarkung *

Art. 16a * *Vereinfachte Grenzfeststellung*

¹ In Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster sowie in unproduktiven Gebieten können die Grenzen gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Grundlagen festgestellt werden.

² Eine Nachführung in diesen Gebieten bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zum Verfahren der vereinfachten Grenzfeststellung.

Art. 16b * *Verzicht auf die Vermarkung*

¹ Auf das Anbringen von dauerhaften Grenzzeichen kann verzichtet werden

- a in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten,
- b in Gebieten, in denen die Grenzzeichen durch landwirtschaftliche Nutzung oder andere Einwirkungen dauernd gefährdet sind,
- c in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster sowie in unproduktiven Gebieten,

- d bei Feld- und Waldwegen sowie Gewässern, mit Ausnahme der aufstossenden Eigentumsgrenzen,
- e an Bauwerken, wenn durch die Anbringung mit einem unverhältnismässigen Schaden gerechnet werden muss.

Art. 16c * Grenzzeichen

¹ Die Vermessungsaufsicht erlässt Weisungen über die Anforderungen an die Kennzeichnung der Grenzen und die zulässigen Grenzzeichen.

3b Umsetzung des Vermessungsprogramms *

Art. 16d *

¹ Die Vermessungsaufsicht unterstützt die Gemeinden bei Vergaben von Arbeiten im Bereich der amtlichen Vermessung.

² Sie koordiniert die Finanzierung und Abrechnung nach Artikel 56 KGeolG.

4 Schlussbestimmungen

Art. 17 Bisherige Nachführungsverträge

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen die Nachführungsverträge zwischen den bisherigen Nachführungskreisen und den bisherigen Kreisgeometern (Art. 48 AVG)⁵⁾. *

Art. 18 Aufhebung von Erlassen

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a Verordnung vom 23. Januar 1974 über den Gebührentarif für die Nachführung der Vermessungswerke;
- b Verordnung vom 6. Juli 1994 über die Bewilligungszuständigkeit für die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

⁵⁾ BAG 96-60

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 09.08.2000 *

Art. T1-1 *

¹ Für bisher im Grundbuch nicht eingetragene projektierte Geschäfte der Informationsebene 'Liegenschaften' räumen die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter den Auftraggebenden oder, bei deren Fehlen, den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine angemessene Frist für die Anmeldung zur grundbuchlichen Behandlung ein. Verstreicht diese Frist ungenutzt, heben die Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer diese Geschäfte auf. Die Kosten der Aufhebung und der allfälligen Rückvermarkung tragen die Auftraggebenden, bei deren Fehlen die Gemeinde (Art. 41 des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)). Diese ist vor Inangriffnahme der Arbeiten zu orientieren.

T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom 02.03.2011 *

Art. T2-1 *

¹ Bis zum 31. Dezember 2012 wird der Taxpunktwert nach Anhang 2 bestimmt.

Bern, 5. März 1997

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Lauri
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
05.03.1997	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	97-34
09.08.2000	01.10.2000	Art. 12a	eingefügt	00-61
09.08.2000	01.10.2000	Titel T1	eingefügt	00-61
09.08.2000	01.10.2000	Art. T1-1	eingefügt	00-61
24.10.2001	01.01.2002	Anhang 1	Inhalt geändert	01-73
26.01.2005	01.04.2005	Art. 1 Abs. 1, g	geändert	05-11
26.01.2005	01.04.2005	Art. 4 Abs. 1	geändert	05-11
26.01.2005	01.04.2005	Art. 6 Abs. 1	geändert	05-11
26.01.2005	01.04.2005	Art. 6 Abs. 2	geändert	05-11
26.01.2005	01.04.2005	Art. 9 Abs. 1	geändert	05-11
26.01.2005	01.04.2005	Art. 10 Abs. 1, c	geändert	05-11
26.01.2005	01.04.2005	Art. 11	Titel geändert	05-11
26.01.2005	01.04.2005	Art. 11 Abs. 1	geändert	05-11
26.01.2005	01.04.2005	Art. 11 Abs. 2	geändert	05-11
26.01.2005	01.04.2005	Art. 11 Abs. 3	geändert	05-11
26.01.2005	01.04.2005	Art. 14 Abs. 1	geändert	05-11
29.10.2008	01.01.2009	Art. 12 Abs. 4	geändert	08-122
14.10.2009	01.01.2010	Art. 12a Abs. 2	geändert	09-119
14.10.2009	01.01.2010	Art. 12a Abs. 3	geändert	09-119
02.03.2011	01.06.2011	Titel 3	geändert	11-28
02.03.2011	01.06.2011	Art. 15 Abs. 1	geändert	11-28
02.03.2011	01.06.2011	Art. 15 Abs. 2	geändert	11-28
02.03.2011	01.06.2011	Art. 15 Abs. 3	geändert	11-28
02.03.2011	01.01.2013	Art. 16 Abs. 1	geändert	11-28
02.03.2011	01.01.2013	Art. 16 Abs. 2	aufgehoben	11-28
02.03.2011	01.06.2011	Titel T2	eingefügt	11-28
02.03.2011	01.06.2011	Art. T2-1	eingefügt	11-28
02.03.2011	01.06.2011	Anhang 1	Inhalt geändert	11-28
02.03.2011	01.06.2011	Anhang 2	Inhalt geändert	11-28
11.11.2015	01.01.2016	Ingress	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 1 Abs. 1, a	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 1 Abs. 1, g	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 1 Abs. 1, h	eingefügt	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 1 Abs. 2	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 2	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 4	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 4 Abs. 1	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 5 Abs. 1	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 6	Titel geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 6 Abs. 1	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 6 Abs. 2	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 6 Abs. 3	aufgehoben	15-94

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
11.11.2015	01.01.2016	Art. 7	aufgehoben	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 1	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 10 Abs. 1	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 10 Abs. 1, c	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 10 Abs. 1, d	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 11	Titel geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 11 Abs. 1	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 11 Abs. 2	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 11 Abs. 3	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 12b	eingefügt	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Titel 2	aufgehoben	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 13	aufgehoben	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 14	aufgehoben	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Titel 3a	eingefügt	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 16a	eingefügt	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 16b	eingefügt	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 16c	eingefügt	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Titel 3b	eingefügt	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 16d	eingefügt	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Art. 17 Abs. 1	geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	15-94
11.11.2015	01.01.2016	Anhang 2	Inhalt geändert	15-94
21.11.2018	01.01.2019	Anhang 1	Inhalt geändert	18-098
02.09.2020	01.11.2020	Art. 12 Abs. 1	geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 12 Abs. 3	geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 12 Abs. 4	geändert	20-088
22.11.2023	01.01.2024	Anhang 1	Inhalt geändert	23-082
22.11.2023	01.01.2024	Anhang 2	Inhalt geändert	23-082

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	05.03.1997	01.01.1998	Erstfassung	97-34
Ingress	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 1 Abs. 1, a	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 1 Abs. 1, g	26.01.2005	01.04.2005	geändert	05-11
Art. 1 Abs. 1, g	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 1 Abs. 1, h	11.11.2015	01.01.2016	eingefügt	15-94
Art. 1 Abs. 2	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 2 Abs. 2	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 2 Abs. 4	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 4 Abs. 1	26.01.2005	01.04.2005	geändert	05-11
Art. 4 Abs. 1	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 5 Abs. 1	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 6	11.11.2015	01.01.2016	Titel geändert	15-94
Art. 6 Abs. 1	26.01.2005	01.04.2005	geändert	05-11
Art. 6 Abs. 1	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 6 Abs. 2	26.01.2005	01.04.2005	geändert	05-11
Art. 6 Abs. 2	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 6 Abs. 3	11.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	15-94
Art. 7	11.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	15-94
Art. 9 Abs. 1	26.01.2005	01.04.2005	geändert	05-11
Art. 9 Abs. 1	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 10 Abs. 1	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 10 Abs. 1, c	26.01.2005	01.04.2005	geändert	05-11
Art. 10 Abs. 1, c	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 10 Abs. 1, d	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 11	26.01.2005	01.04.2005	Titel geändert	05-11
Art. 11	11.11.2015	01.01.2016	Titel geändert	15-94
Art. 11 Abs. 1	26.01.2005	01.04.2005	geändert	05-11
Art. 11 Abs. 1	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 11 Abs. 2	26.01.2005	01.04.2005	geändert	05-11
Art. 11 Abs. 2	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 11 Abs. 3	26.01.2005	01.04.2005	geändert	05-11
Art. 11 Abs. 3	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Art. 12 Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 12 Abs. 3	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 12 Abs. 4	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-122
Art. 12 Abs. 4	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 12a	09.08.2000	01.10.2000	eingefügt	00-61
Art. 12a Abs. 2	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-119
Art. 12a Abs. 3	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-119
Art. 12b	11.11.2015	01.01.2016	eingefügt	15-94
Titel 2	11.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	15-94

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 13	11.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	15-94
Art. 14	11.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	15-94
Art. 14 Abs. 1	26.01.2005	01.04.2005	geändert	05-11
Titel 3	02.03.2011	01.06.2011	geändert	11-28
Art. 15 Abs. 1	02.03.2011	01.06.2011	geändert	11-28
Art. 15 Abs. 2	02.03.2011	01.06.2011	geändert	11-28
Art. 15 Abs. 3	02.03.2011	01.06.2011	geändert	11-28
Art. 16 Abs. 1	02.03.2011	01.01.2013	geändert	11-28
Art. 16 Abs. 2	02.03.2011	01.01.2013	aufgehoben	11-28
Titel 3a	11.11.2015	01.01.2016	eingefügt	15-94
Art. 16a	11.11.2015	01.01.2016	eingefügt	15-94
Art. 16b	11.11.2015	01.01.2016	eingefügt	15-94
Art. 16c	11.11.2015	01.01.2016	eingefügt	15-94
Titel 3b	11.11.2015	01.01.2016	eingefügt	15-94
Art. 16d	11.11.2015	01.01.2016	eingefügt	15-94
Art. 17 Abs. 1	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-94
Titel T1	09.08.2000	01.10.2000	eingefügt	00-61
Art. T1-1	09.08.2000	01.10.2000	eingefügt	00-61
Titel T2	02.03.2011	01.06.2011	eingefügt	11-28
Art. T2-1	02.03.2011	01.06.2011	eingefügt	11-28
Anhang 1	24.10.2001	01.01.2002	Inhalt geändert	01-73
Anhang 1	02.03.2011	01.06.2011	Inhalt geändert	11-28
Anhang 1	11.11.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	15-94
Anhang 1	21.11.2018	01.01.2019	Inhalt geändert	18-098
Anhang 1	22.11.2023	01.01.2024	Inhalt geändert	23-082
Anhang 2	02.03.2011	01.06.2011	Inhalt geändert	11-28
Anhang 2	11.11.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	15-94
Anhang 2	22.11.2023	01.01.2024	Inhalt geändert	23-082

Anhang 1 zu Artikel 15 Absatz 1

(Stand 01.01.2024)

1. Tarifpositionen

1.1 Preisbildende Elemente

- A4/A3 Planformat A4 oder A3
- > A3 Planformat grösser als Format A3
- ANZ Anzahl
- AUFTR Auftrag
- BEGL Beglaubigung
- DATEI EDV-Datei über einen zusammenhängenden Abschnitt mit gleichen Einstellungen bzw. Datenbezug über Internet
- EW Rang Rang Mittlere Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹ (1 grösste Gemeinde .. n kleinste Gemeinde)
- FP Fixpunkt
- GDE Gemeinde
- GEB Gebäude
- GP Grenzpunkt
- GRST Grundstück
- HGP Hilfgrenzpunkt
- KFL Kulturfäche
- NAME Name
- PLAN Plan
- PT Punkt
- TFL Teilfläche
- VERZ Verzeichnis

¹ BSG 631.1

1.2 Taxpunkte (TP)

Tarif- position	Leistungsbeschreibung	Preis- bildendes Element	TP Detail	TP Rechnung
1	AUFTRAG			
10	Grenzmutation mit Feldarbeit (Feld und Büroarbeit)	AUFTR		467.65
	<i>Administrative Vorbereitungen, technische Vorarbeiten für die Feld- und Büroarbeiten, technische und administrative Abschlussarbeiten, Aktualisierung GRUDA-AV mit AVMUT (AVGBS)</i>			
10.1	Administrative Vorbereitungen <i>Entgegennehmen, Überprüfen, Abklären und Bestätigen des Auftrages bzw. der Meldung von der Arbeitsstelle (Gemeinde, Grundbuchamt usw.). Eröffnen des Arbeitsrapportes, Führen des Mutationsverzeichnisses, Organisieren der Arbeitsausführung und der Projektpläne, Abklärungen mit den zuständigen Ämtern</i>	AUFTR	112.2	
10.2	Technische Vorarbeiten für Feldarbeiten <i>Vorbereiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> – <i>Mutationsskizzen (notwendige Planunterlagen)</i> – <i>Koordinatenverzeichnisse, Flächendefinitionen, Netzplan</i> – <i>AV-Datensatz aufbereiten, auf Instrumente transferieren</i>	AUFTR	63.3	
10.3	Technische Vorarbeiten für Büroarbeiten <i>Vorarbeiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> – <i>Akten, Pläne, Instrumente, EDV-Geräte</i>	AUFTR	114.6	
10.4	Administrative Abschlussarbeiten <i>Aufstellen der Abrechnung mit Ausscheidung Privat- und Gemeindeanteile, Versand der Mutationsakten, Inkasso, Anteil für Kostenzusammenstellung Jahresrechnung, Jahresbericht</i>	AUFTR	65.7	
10.5	Technische Abschlussarbeiten <i>Kontrolle der Pläne, Vermessungs- und Mutationsakten, Ablage und Archivierung der verwendeten und der neuen Akten</i>	AUFTR	87.2	
10.6	Bereitstellen und Übertragen der Mutationsdaten über AVMUT an das Grundbuchamt	AUFTR	24.65	
11	Projektmutation / Mutation ohne Feldarbeiten	AUFTR		404.35
	<i>Administrative Vorbereitungen, technische Vorarbeiten für die Büroarbeiten, technische und administrative Abschlussarbeiten, Aktualisierung GRUDA-AV mit AVMUT (AVGBS)</i>			

Tarif- position	Leistungsbeschreibung	Preis- bildendes Element	TP Detail	TP Rechnung
11.1	Administrative Vorbereitungen <i>Entgegennehmen, Überprüfen, Abklären und Bestätigen des Auftrages bzw. der Meldung von der Amtsstelle (Gemeinde, Grundbuchamt usw.). Eröffnen des Arbeitsrapportes, Führen des Mutationsverzeichnisses, Organisieren der Arbeitsausführung und der Projektpläne, Abklärungen mit den zuständigen Ämtern</i>	AUFTR	112.2	
11.2	Technische Vorarbeiten für Büroarbeiten <i>Vorarbeiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i>	AUFTR	114.6	
11.3	– Akten, Pläne, EDV-Geräte Administrative Abschlussarbeiten <i>Aufstellen der Abrechnung mit Ausscheidung Privat- und Gemeindeanteile, Versand der Mutationsakten, Inkasso, Anteil für Kostenzusammenstellung Jahresrechnung, Jahresbericht</i>	AUFTR	65.7	
11.4	Technische Abschlussarbeiten <i>Kontrolle der Pläne, Vermessungs- und Mutationsakten, Ablage und Archivierung der verwendeten und der neuen Akten</i>	AUFTR	87.2	
11.5	Bereitstellen und Übertragen der Mutationsdaten über AVMUT an das Grundbuchamt	AUFTR	24.65	
12	Gebäudemutation (pro Grundstück) <i>Administrative Vorbereitungen, technische Vorarbeiten für die Feld- und Büroarbeiten, technische und administrative Abschlussarbeiten, Aktualisierung GRUDA-AV mit GSB (AVGBS) Gebäudeabgänge und Gebäude-Umnummerierungen werden jeweils mit einer vollen Auftragspauschale entschädigt. Bei kombinierten Mutationen gilt jeweils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz. Bei Gebäudemutationen wird unabhängig von der Anzahl Gebäude ein Auftrag pro Grundstück verrechnet. Bei Kombination mit einer Grenzmutation wird der Auftrag für eine Grenzmutation verrechnet.</i>	AUFTR		202.15
12.1	Administrative Vorbereitungen <i>Entgegennehmen, Überprüfen, Abklären und Bestätigen des Auftrages bzw. der Meldung von der verfügbaren Amtsstelle (Gemeinde, Regierungsstatthalteramt). Buchführung der Gebäudemeldungen. Eröffnen des Arbeitsrapportes, Führen des Mutationsverzeichnisses, Organisieren der Arbeitsausführung</i>	AUFTR	14.4	

Tarif- position	Leistungsbeschreibung	Preis- bildendes Element	TP Detail	TP Rechnung
12.2	Technische Vorarbeiten für Feldarbeiten <i>Vorbereiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> – <i>Information Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer</i> – <i>Mutationsskizzen (notwendige Planunterlagen)</i> – <i>Koordinatenverzeichnisse, Flächendefinitionen, Netzplan</i> – <i>AV-Datensatz aufbereiten, auf Instrumente transferieren</i>	AUFTR	21.8	
12.3	Technische Vorarbeiten für Büroarbeiten <i>Vorbereiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> – <i>Akten, Pläne, Instrumente, EDV-Geräte</i>	AUFTR	76.8	
12.4	Administrative Abschlussarbeiten <i>Aufstellen der Abrechnung mit Ausscheidung Privat- und Gemeindeanteile, Versand der Mutationsakten, Inkasso, Anteil für Kostenzusammenstellung Jahresrechnung, Jahresbericht</i>	AUFTR	37.4	
12.5	Technische Abschlussarbeiten <i>Kontrolle der Pläne, Vermessungs- und Mutationsakten, Ablage und Archivierung der verwendeten und der neuen Akten</i> <i>Erstellung Orientierungskopie</i>	AUFTR	27.1	
12.6	Bereitstellen und Übertragen der Mutationsdaten über GSB an das Grundbuchamt	AUFTR	24.65	
13	Rekonstruktion <i>Administrative Vorbereitungen, technische Vorarbeiten für die Feld- und Büroarbeiten, technische und administrative Abschlussarbeiten</i>	AUFTR		207.00
13.1	Administrative Vorbereitungen <i>Entgegennehmen, Überprüfen, Abklären und Bestätigen des Auftrages. Eröffnen des Arbeitsrapportes, Führen des Mutationsverzeichnisses, Organisieren der Arbeitsausführung</i>	AUFTR	49.8	
13.2	Technische Vorarbeiten für Feldarbeiten <i>Vorbereiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> – <i>Mutationsskizzen (notwendige Planunterlagen)</i> – <i>Koordinatenverzeichnisse, Flächendefinitionen, Netzplan</i> – <i>AV-Datensatz aufbereiten, auf Instrumente transferieren</i>	AUFTR	54.2	

Tarif- position	Leistungsbeschreibung	Preis- bildendes Element	TP Detail	TP Rechnung
13.3	Technische Vorarbeiten für Büroarbeiten <i>Vorarbeiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i>	AUFTR	38.5	
	– <i>Akten, Pläne, Instrumente, EDV-Geräte</i>			
13.4	Administrative Abschlussarbeiten <i>Aufstellen der Abrechnung mit Ausscheidung Privat- und Gemeindeanteile, Versand der Mu- tationsakten, Inkasso, Anteil für Kostenzusam- menstellung Jahresrechnung, Jahresbericht</i>	AUFTR	37.4	
13.5	Technische Abschlussarbeiten <i>Kontrolle der Pläne, Vermessungs- und Mutati- onsakten, Ablage und Archivierung der verwen- deten und der neuen Akten</i>	AUFTR	27.1	
14	Erfassung projektierte Gebäude (pro Gebäudenummer)			
	<i>Technische Vorarbeiten für die Büroarbeiten, Bereitstellen und Übertragen der Mutationsda- ten über GSB an das Grundbuchamt</i>	AUFTR		46.65
14.1	Technische Vorarbeiten für Büroarbeiten <i>Vorarbeiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i>	AUFTR	22.0	
	– <i>Akten, Pläne, EDV-Geräte</i>			
14.2	Bereitstellen und Übertragen der Mutationsda- ten über GSB an das Grundbuchamt	AUFTR	24.65	
2	FELDARBEITEN			
20	Lagefixpunkte (LFP)			
20.1	Bestehende LFP			
20.11	Aufsuchen vorhandener bzw. wegfallender LFP <i>inkl. Signalisieren als Anschlussvisur Pos. 20.111 und 20.112 können nicht kumulativ angewendet werden</i>			
20.111	– Aufsuchen bzw. Suchen vorhandener bzw. wegfallender LFP ohne Hilfsmittel	FP		19.9
20.112	– Suchen vorhandener LFP mit Hilfsmitteln wie Messband, Instrument usw. (inkl. Kontrolle) <i>Absteckung mit Instrument: Zusätzliche Verrechnung über die Pos. 20.13</i>	FP		39.9
20.12	Kontrolle LFP	FP		
20.121	– Kontrolle LFP mit einfachen Mitteln	FP		31.5
20.122	– Kontrolle LFP mit Instrument von benachbarten Fixpunkten <i>pro kontrollierten LFP; notwendige Stationierungen werden mit Pos. 20.13 verrech- net</i>	FP		31.5
20.123	– im Rahmen einer periodischen Begehung <i>inkl. Ergänzen oder Neuskizzieren des Versi- cherungsprotokolls</i>			

Tarif- position	Leistungsbeschreibung	Preis- bildendes Element	TP Detail	TP Rechnung
20.1231	– Punkt mit oder ohne zentrischer Rückversicherung	FP		37.7
20.1232	– Punkt mit exzentrischer Rückversicherung	FP		63.0
20.1233	– Tachymetrische Aufnahme für Versicherungsprotokoll	FP		63.0
20.124	– mittels freier Stationierung			
	<i>Verrechnung unter Pos. 20.13 Stationierung</i>			
20.13	Stationierung: auf bekanntem LFP <i>inkl. notwendiger Messungen zur Kontrolle und/oder Detailaufnahme bzw. Absteckung; Notwendige Anschlüsse werden mit der Pos. 20.11 verrechnet.</i>	FP		59.8
20.14	Freie Station für Aufnahme GP	FP		111.6
20.141	Stationierung (<i>analog Pos. 20.13</i>)	FP	59.8	
20.142	Anschlusspunkte (<i>analog Pos. 20.111</i>) <i>für 2 LFP</i>	FP	39.8	
20.143	Anschlusspunkt (<i>analog Pos. 21.111</i>) <i>für 1 GP</i>	FP	12.0	
20.15	Freie Station für Aufnahme Situationspunkte	FP		95.8
20.151	Stationierung (<i>analog Pos. 20.13</i>)	FP	59.8	
20.152	Anschlusspunkte (<i>analog Pos. 21.111</i>) <i>für 3 GP</i>	FP	36.0	
20.16	Höhenbestimmung (eines in der Höhe geänder- ten LFP) nivellistisch <i>inkl. Kontrolle</i>	FP		94.3
20.17	Höhenbestimmung (eines in der Höhe geänder- ten LFP) tachymetrisch oder mit GNSS <i>separate Stationierung wird mit Pos. 20.13 ver- rechnet.</i>	FP		19.9
20.2	Neue LFP			
20.21	Rekognoszierung, Stationierung inkl. Messung auf Neupunkt (mit oder ohne Höhe)	FP		142.7
20.211	– Rekognoszierung <i>inkl. Verpflockung, Führung der Mutations- skizze</i>	FP	63.0	
20.212	– Stationierung inkl. Messung auf Neupunkt (mit oder ohne Höhe) <i>Messung in 2 Lagen bzw. 2 GNSS-Sessionen</i>	FP	79.7	
20.22	Stationierung inkl. Messung auf Anschlusspunkt (mit oder ohne Höhen) <i>Messung in 2 Lagen bzw. 2 GNSS-Sessionen</i>	FP		79.7
20.23	Messung der Rückversicherung	FP		59.8
21	Grenzpunkte (GP)			
21.1	Bestehende GP <i>Die Pos. 21.11 und 21.12 bzw. die Pos. 21.111 und 21.112 können nicht kumulativ angewendet werden.</i>			

Tarif- position	Leistungsbeschreibung	Preis- bildendes Element	TP Detail	TP Rechnung
21.11	Aufsuchen vorhandener bzw. wegfallen- der GP			
21.111	– Aufsuchen bzw. Suchen ohne Hilfs- mittel	GP		12.0
21.112	– Suchen mit Hilfsmitteln wie Messband, In- strument usw. (inkl. Kontrolle)	GP		24.0
	<i>Absteckung mit Instrument: Zusätzliche Verrechnung über die Pos. 20.13</i>			
21.12	Rekonstruktion fehlender GP <i>inkl. Kontrolle und Beurteilung allfälliger Diffe- renzen</i>	GP		37.7
21.13	Kontrolle vorhandener GP (nur für Mutation notwendige GP) mit Kontrollmassen oder Absteckung	GP		15.7
21.2	Neue GP			
21.21	Verpflockung / Markierung			
21.211	– Direktes Festlegen und Verpflocken der neuen GP ohne Bedingungen	GP		19.9
21.212	– Absteckung der neuen GP mit Bedingungen <i>mit einfachen Mitteln, aber ohne Berechnungen</i>	GP		47.8
21.213	– Absteckung der neuen GP nach vorgängig berechneten Absteckungselementen <i>inkl. Kontrolle (eine eventuelle Aufnahme dient nur noch zu Kontrollzwecken und ist in dieser Position enthalten, keine Neuberech- nung)</i> <i>Notwendige vorgängige Aufnahmen von Zwangspunkten zur Realisierung dieser Posi- tion sind mit den entsprechenden Positionen dieses Tarifs zu berechnen.</i>	GP		37.7
21.214	– Festlegen des Grenzverlaufes inner- halb von Gebäuden (Brandmauern) pro Hilfs-GP	HGP		79.7
21.22	Messung			
21.221	– Aufnahme von GP und HGP inkl. Kontrolle <i>Aufnahme der nach 21.211 und 21.212 festge- legten GP inkl. Kontrolle</i>	GP/HGP		19.9
21.23	Wegfallende GP			
21.231	– Entfernen von wegfallenden GP, siehe unter 3 Versicherung LFP und GP			
22	Situationspunkte inkl. Gebäudepunkte			
22.1	Neue Situation			

Tarif- position	Leistungsbeschreibung	Preis- bildendes Element	TP Detail	TP Rechnung
22.11	<p>Aufnahme oder Einmessung von Situations- und/oder Gebäudepunkten und/oder Gebäudeeingängen <i>inkl. Erheben der Bodenbedeckung/ Gebäudeart, Hausnummer.</i> Aufnahmen oder Einmessen von Strassenachsen oder Gebäudeeingängen für die Gebäudeadresse</p> <p><i>Auszählvorschriften für Situationspunkte (nach HO23)</i> <i>Es dürfen nur diejenigen Punkte gezählt werden, die für die Konstruktion notwendig sind:</i> <i>Bei Gebäuden werden Absätze mit einem Abstand ≤ 50 cm in den Positionen 22.111 (Aufnahme) und 42.121 (Berechnung) nur als 1 Punkt gezählt. In der Position 42.131 (Definition) können hingegen alle Ecken mit einem Abstand > 10 cm gezählt werden.</i> <i>Bei Mauern wird immer nur eine Seite aufgenommen und verrechnet. Dies gilt auch für die Büropositionen (Berechnung und Definition).</i> <i>Treppen: je 5 Stufen werden als 1 Situationspunkt bewertet.</i> <i>Bei Gebäude- und Situationsmutationen mit sehr vielen Elementen ist die Anzahl nicht exakt definierter Situationspunkte angemessen zu reduzieren.</i></p> <p><i>Aufnahme von Gebäudeisolationen:</i> <i>Das Meldewesen wird vom Amt für Geoinformation zusammen mit dem Amt für Umwelt und Energie organisiert.</i> <i>Es darf nur 1/2 der Pos. 12 "Gebäudemutation" verrechnet werden. Ansonsten gilt der Tarif gemäss Pos. 22.</i></p>			
22.111	– Aufnahme oder Einmessung	PT		8.0
22.112	– Doppelaufnahme	PT		12.0
3	VERSICHERUNG der LFP und GP			
30	<p>Material</p> <p>Die Materialpreise betragen 125% des Ankaufspreises (inbegriffen allfällige Gehilfenarbeit für die Beschaffung und den Transport) ohne Mehrwertsteuer.</p>			
31	<p>Arbeit</p> <p>Die Preise verstehen sich inkl. Hilfsmaterial wie Mörtel, Beton, Asphalt und dergleichen.</p>			

Tarif- position	Leistungsbeschreibung	Preis- bildendes Element	TP Detail	TP Rechnung
31.1	Grundtypen			
31.101	Setzen eines neuen Steines (GP oder LFP)	ANZ		84.0
31.102	Aufrichten und Verkeilen eines vorhandenen Steines	ANZ		40.0
31.103	Höhersetzen eines vorhandenen Steines	ANZ		105.0
31.104	Tiefersetzen eines vorhandenen Steines	ANZ		105.0
31.105	Einmeisseln bzw. Bohren und Bemalen eines GP-Loches	ANZ		12.0
31.106	Setzen eines kleinen Messingbolzens mit Dübel	ANZ		19.0
31.107	Einlassen eines normalen Messingbolzens und Eingiessen mit Zement oder Kunststoffmörtel	ANZ		32.0
31.108	Einlassen eines grossen Messingbolzens und Eingiessen mit Zement oder Kunststoffmörtel	ANZ		60.0
31.109	Einbetonieren eines Messingbolzens oder einer Eisenröhre <i>mit aufgestecktem und einzementiertem Messingbolzen in Betonsockel, ca. 30/30/30 cm oder Einbetonieren eines Betoneisens inkl. Entwässerung</i>	ANZ		60.0
31.110	Einrammen eines kleinen Eisenrohres, zirka 50 cm, mit oder ohne Bolzen	ANZ		24.0
31.111	Einrammen eines grossen Eisenrohres oder eines Hartholzpfahles (Mindestlänge 1 m)	ANZ		32.0
31.112	Einmeisseln und Bemalen eines kleinen Kreuzes (Armlänge 4 cm)	ANZ		32.0
31.113	Einmeisseln und Bemalen eines grossen Kreuzes (Armlänge 8 cm)	ANZ		46.0
31.114	Nachmeisseln und Bemalen eines vorhandenen Kreuzes	ANZ		19.0
31.115	Setzen von Kunststoffmarken (Mindestlänge 60 cm)			
31.1151	– Einschlagen einer Kunststoffmarke	ANZ		19.0
31.1152	– Einrammen einer Kunststoffmarke	ANZ		30.0
31.1153	– Einschrauben einer Kunststoffmarke	ANZ		37.0
31.1154	– Lochen und Verkeilen einer Kunststoffmarke	ANZ		56.0
31.116	Entfernen eines Steines (GP oder LFP) oder einer Kunststoffmarke	ANZ		25.0
31.117	Entfernen eines Messingbolzens und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes	ANZ		19.0
31.118	Entfernung eines Kreuzes	ANZ		19.0
31.2	Zusatztypen (Zuschläge)			
31.201	Einbetonieren eines Steines	ANZ		62.0
31.202	Abdecken eines Punktes mit Guss- oder Zementschacht inkl. Aushub für Mehrtiefe	ANZ		52.0
31.203	Aufbrechen und Wiederherstellen eines Schwarzbelages Stärke >3 cm	ANZ		109.0

Tarif- position	Leistungsbeschreibung	Preis- bildendes Element	TP Detail	TP Rechnung
31.204	Abbauen eines Lagersteines oder von Fels unter der Bodenoberfläche <i>mit Schlagbohrhammer innerhalb der erforderlichen Steinsatztiefe</i>	ANZ		62.0
31.205	Mind. 15 cm tieferes Versetzen für Sicherheitsüberdeckung	ANZ		42.0
31.206	Zentrisches Versetzen einer Bodenplatte inkl. Aushub für Mehrtiefe	ANZ		69.0
31.207	Setzen eines Rückversicherungsbolzens inkl. Einmessen	ANZ		52.0
31.208	Freilegen einer Bodenplatte	ANZ		55.0
31.209	Entfernen eines Guss- oder Zementschachtes	ANZ		42.0
31.210	Entfernen und Wiederherstellen einer Strassenpflasterung oder eines Abschlusses mit Verbundsteinen	ANZ		109.0
31.211	Ausbesserung einer Mauer nach Entfernung eines Steines	ANZ		19.0
4	BÜROARBEITEN			
40	Lagefixpunkte (LFP)			
40.1	Bestehende LFP			
40.11	Berechnung Instrumentenorientierung (Abriss)/Beurteilung der Standardabweichung (kann auch im Feld erfolgen)	FP		18.0
40.12	Höhenberechnung <i>ausgehend von den umliegenden LFP/HFP</i>	FP		18.0
40.13	Nachführung der Dateien <i>Koordinatenverzeichnis, Mutationsverzeichnis, AV-Datensatz</i>	FP		9.0
40.2	Neue LFP			
40.21	Bestimmen neuer LFP mit oder ohne Höhen	FP		101.3
40.211	– Studium der Netzänderung/-ergänzung, evtl. Versicherungsart	FP	32.5	
40.212	– Koordinatenberechnung mit oder ohne Höhe	FP	18.0	
40.213	– Nachführung der Dateien <i>Koordinatenverzeichnis, Mutationsverzeichnis, AV-Datensatz</i>	FP	9.0	
40.214	– Beschriftungspositionen festlegen	FP	10.0	
40.215	– Attributierungen <i>NBIdent, Lage- und Höhengenaugkeit, Lage- und Höhenzuverlässigkeit, Punktzeichen (Artcode), Protokoll, Nummer</i>	FP	10.0	
40.216	– Nachführung der LFP-Pläne	FP	21.8	
40.22	Bestimmen neuer Lagepunkt ohne Versicherung (LFP4)	FP		50.5
40.221	– Studium der Netzänderung/-ergänzung (<i>analog Pos. 40.211</i>)	FP	32.5	

Tarif- position	Leistungsbeschrieb	Preis- bildendes Element	TP Detail	TP Rechnung
40.222	– Koordinatenberechnung mit oder ohne Höhe (<i>analog Pos. 40.212</i>)	FP	18.0	
40.23	Freie Station für die Aufnahme von GP	FP		52.3
40.231	– Studium der Netzänderung/-ergänzung (<i>ana- log Pos. 40.211, nur Hälfte</i>)	FP	16.3	
40.232	– Berechnung Instrumentenorientierung (Ab- riss) (<i>analog Pos. 40.11</i>)	FP	18.0	
40.233	– Koordinatenberechnung ohne Höhen (<i>analog Pos. 40.212</i>)	FP	18.0	
40.24	Freie Station für die Aufnahme von Situa- tionspunkten	FP		27.0
40.241	– Berechnung Abriss (<i>analog Pos. 40.11</i>)	FP	18.0	
40.242	– Koordinatenberechnung mit oder ohne Hö- hen (<i>analog Pos. 40.212, nur Hälfte</i>)	FP	9.0	
40.3	Wegfallende LFP			
40.31	Wegfallende LFP	FP		17.3
40.311	– Löschen der Koordinaten <i>inkl. Nachführung der Dateien</i>	FP	10.9	
40.312	– Nachführung der LFP-Pläne	FP	6.4	
40.32	Umattributierung LFP in GP	FP		25.0
41	Grenzpunkte (GP)			
41.1	Bestehende GP			
41.11	Berechnung Absteckungselemente für Rekonstruktionen	GP		5.4
41.12	Nachführung Dateien: Rekonstruktion <i>Koordinatenverzeichnis, Mutationsverzeichnis, AV-Datensatz</i>	GP		21.0
41.121	– Nachführen der Attribute (Punktzeichen, -qualität, Genauigkeit, exakt definiert)	GP	7.0	
41.122	– Nachführen der grafischen Information zur Grenzpunktnummer (Position, Orientierung, Ausrichtung des Textes und Grösse)	GP	7.0	
41.123	– Nachführen der grafischen Information zu den Grenzpunktzeichen (Orientierung der Grenzpunktsymbole)	GP	7.0	
41.2	Neue GP			
41.21	Koordinatenberechnung <i>Koordinatenberechnung mit Genauigkeitsnach- weis inkl. Nachführung der Dateien Pos. 41.211 bis 41.213 sind alternativ anzu- wenden.</i>			
41.211	– Berechnung kontrollierter Aufnahmen (<i>Doppelaufnahme, Kontrollmasse</i>)	GP		12.7
41.212	– Einrechnung in Gerade oder Kreisbogen (<i>nicht kumulativ mit Pos. *.211 und *.213</i>)	GP		16.3

Tarif- position	Leistungsbeschreibung	Preis- bildendes Element	TP Detail	TP Rechnung
41.213	– Berechnung aufgrund einer Bedingung (z.B. Schnittpunkt, Mittelpunkt)	GP		5.8
41.22	Erfassen projektierte GP <i>Bearbeitung projektierte GP inkl. Nachführung der Dateien</i>			
41.221	– Berechnung von GP-Koordinaten nach Projekt	GP		10.9
41.222	– Einpassung für Digitalisierung	PLAN		24.6
41.223	– Bestimmung der Koordinaten durch Abgriff	GP		1.6
41.224	– Berechnung der Absteckungselemente	GP		5.4
41.225	– Kontrolle mit Genauigkeitsnachweis nach erfolgter Versicherung	GP		7.3
41.23	Weitere Berechnungen inkl. Nachführung der Dateien			
41.231	– Berechnung von Kreisradien (pro Kreiszentrum)	HGP		5.8
41.232	– Berechnung Hilfspunktkoordinaten im Zusammenhang mit Pos. 41.22	HGP		5.8
41.24	Nachführung Dateien: neue GP	GP		31.7
41.241	– Nachführen der Attribute (Punktzeichen, -qualität, Genauigkeit, exakt definiert) (<i>analog Pos. 41.121</i>)	GP	7.0	
41.242	– Nachführen der grafischen Information zur Grenzpunktnummer (Position, Orientierung, Ausrichtung des Textes und Grösse) (<i>analog Pos. 41.122</i>)	GP	7.0	
41.243	– Nachführen der grafischen Information zu den Grenzpunktzeichen (Orientierung der Grenzpunktsymbole) (<i>analog Pos. 41.123</i>)	GP	7.0	
41.244	– Nachführung Grenzliniendefinition	GP	10.7	
41.25	Erstellen von Mutationsakten <i>Aufstellen und Anfertigen der Messurkunde mit Planbeilage</i>	GP		14.6
41.26	Nachführung neuer Grenzpunkte in Hoheitsgrenzen (Mehraufwand) <i>zusätzliche Koordinaten einlesen, Grundstücksdefinition anpassen, Verifikation mit dem Web-Dienst CheckBE</i>	GP		30.0
41.3	Wegfallende GP			
41.31	Wegfallende GP. Löschung der Koordinaten <i>inkl. Nachführung der Dateien</i>	GP		3.0
41.32	Nachführung Grenzliniendefinition	GP		8.5
41.33	Nachführung Mutationsdaten <i>(NBldent, Mutname, Muttext, Status, Datum Bearbeitung ab, Datum1, Datum2, GRUDA-Geschäftstyp)</i>	GP		14.3

Tarif- position	Leistungsbeschreibung	Preis- bildendes Element	TP Detail	TP Rechnung
41.34	Nachführung Dateien Hoheitsgrenze: Löschen Grenzpunkte (Mehraufwand)	GP		11.0
42	Bodenbedeckung inkl. Gebäude			
42.1	Neue Situation <i>Koordinatenberechnung der Situations- punkte inkl. Nachführung der Dateien</i>			
42.11	Projektierte Gebäude			
42.111	– Berechnung Situationspunkte für projektierte Bauten sowie Achspunkte und Gebäudeein- gänge für Gebäudeadressen	PT		5.8
42.112	– Einpassung für Digitalisierung für projektierte Gebäude	PLAN		19.8
42.113	– Bestimmung der Koordinaten durch Abgriff für projektierte Gebäude	PT		0.8
42.114	– Erfassung Geometrie für projektierte Ge- bäude	PT		5.8
42.115	– Gebäudeadresse in GRUDA-AV und in AV- System: Erfassung Hausnummer, Gebäude- identifikatoren (BE-GID, EGID)	GEB		16.0
42.116	– Gebäude- /Versicherungsnummer: Datenbeschaffung / Abklärungen <i>Diese Posi- tion kann bei nicht funktionierendem Melde- wesen zulasten der Gemeinde verrechnet werden.</i>	GEB		16.4
42.12	Erfassung neuer oder veränderter Gebäude/ Situation			
42.121	– Berechnung Situationspunkte aus Aufnah- men/Einmessungen von Bauten sowie Achs- punkte und Gebäudeeingänge für Gebä- deadressen, Situationsänderungen	PT		5.8
42.122	– Berechnung Situationspunkte aus Doppelauf- nahmen (qualifizierter Situationspunkt)	PT		10.1
42.123	– Berechnung Situationspunkte aus geo- metrischen Bedingungen (Abstände usw.)	PT		5.8
42.124	– Einpassung für Digitalisierung	PLAN		19.8
42.125	– Bestimmung der Koordinaten durch Abgriff ab Plan	PT		0.8
42.126	– Gebäudeadresse in AV-System: Erfassung Hausnummer, Gebäudeeingang und -identifikatoren (BEGID, EGID, EDID) <i>Ausführung mit Gebäudemutation; inkl. Positionierung</i>	GEB		16.0
42.127	– Gebäude- /Versicherungsnummer: Datenbeschaffung / Abklärungen <i>Diese Position kann bei nicht funktionieren- dem Meldewesen zulasten der Gemeinde verrechnet werden.</i>	GEB		16.4

Tarif- position	Leistungsbeschreibung	Preis- bildendes Element	TP Detail	TP Rechnung
42.128	– Gebäudeadresse: Nachführung Lokalisation: Geometrie inkl. Positionierung Name <i>Ausführung mit Gebäudemutation; pro Achspunkt, Geometriepunkt (Knoten, Zwischenpunkte, Perimeter)</i>	PT		5.8
42.13	Nachführung AV-Datensatz			
42.131	– Definition neue Geometrie Gebäude und/oder Bodenbedeckung und/oder Einzelobjekte <i>Wird der gleiche Punkt in der Bodenbedeckung und den Einzelobjekten verrechnet, ist der zusätzliche Aufwand zu begründen.</i>	PT		5.8
42.132	– Erheben und Erfassen Gebäudenamen (als Bestandteil der Gebäudeadresse, z.B. Chalet Enzian, Post). Gebäudename ist Bestandteil des Gebäudeeingangs.	NAME		5.0
42.133	– Nachführung Dateien Hoheitsgrenze: neue Situationspunkte (Mehraufwand)	PT		5.8
42.2	Wegfallende Situation			
42.21	Löschen der Koordinaten inkl. Nachführung der Dateien sowie der Geometrie und Dateien	PT		3.0
42.22	Löschung Geometrie für projektierte Gebäude	PT		3.0
42.23	Nachführung Dateien Hoheitsgrenze: gelöschte Situationspunkte (Mehraufwand)	PT		3.0
43	Flächen			
43.1	Grundstückflächen			
43.11	Berechnung der Grundstückflächen (neue und veränderte Grundstücke) inkl. 1 Planbeilage	GRST		70.80
43.111	– Berechnung der neuen und veränderten Grundstücke inkl. Kontrolle <i>inkl. Definition Mutationsperimeter (innerer/äusserer Mutationsperimeter), inkl. Erheben und Erfassen der Attribute (Identifikator, NBIdent, Nummer, Nummer Teilgrundstück), inkl. Mehraufwand für die Bestimmung allfälliger Teilgrundstücksflächen</i>	GRST	29.2	
43.112	– Nachführung der Dateien in der AV Flächenverzeichnis/Liegenschaftsbeschreibung/Arealstatistik	GRST	27.1	
43.113	– Ausfertigen der Mutationstabelle inkl. 1 Planbeilage <i>bei ungenügender Plangrundlage nach kantonalen Weisung</i>	GRST	14.5	
43.12	Weitere Planbeilagen pro Format A4 oder A3	PLAN		7.5

Tarif- position	Leistungsbeschreibung	Preis- bildendes Element	TP Detail	TP Rechnung
43.13	Weitere Planbeilagen pro Format grösser als A3	PLAN		17.0
43.14	Berechnung der Teilflächen inkl. Kontrolle und Berechnung allfälliger Schnittpunkte <i>inkl. allfälliger Flächendefinition Als Teilfläche gilt eine Fläche, die nicht selbstständiges Grundstück war oder wird.</i>	TFL		14.6
43.2	Kulturf lächen			
43.21	Berechnung der neuen und veränderten Kulturf lächen inkl. Gebäudefl ächen. Erheben und Erfassen der Attribute (Art der Bodenbedeckung) <i>Differenzbildung gilt nicht als Fl ächenberechnung.</i>	KFL		14.60
44	Hoheitsgrenzen			
44.1	Nachf ührung Hoheitsgrenzen <i>infolge Mutation Nachbargemeinde</i>		nach Aufwand	
45	Zugang und Nutzung der Daten			
45.1	Zugang durch Darstellungs- und Download-Dienste (Pl äne im Format PDF)		gebührenfrei	
45.2	Datenabgabe <i>Frei w ählbare Ausschnitte, inkl. Erstellung Abgabedokumente und Produktbeschreibung. Zusätzlich bestellte Dienstleistungen können über die Positionen 45.31/45.32, 45.33 oder 45.51/45.52 abgerechnet werden.</i>			
45.21	Administrative Bearbeitung <i>Entgegennahme des Auftrages, Erteilen der erforderlichen Auskünfte, Abrechnung</i>			
45.211	Bei Vorauszahlung	AUFTR		12.5
45.212	Bei Rechnungsstellung	AUFTR		25.0
45.22	Technische Bearbeitung <i>Bereitstellung, Kontrolle und Versand</i>			

Tarif- position	Leistungsbeschreibung	Preis- bildendes Ele- ment	TP Detail	TP Rechnung
45.221	Abgabe digitale Daten <i>Erstellung Datenauszüge in einem üblichen Datenmodell und -format wie z.B. Interlis 1 und 2, DXF, DWG, SHP und Versand per Email oder Download-Link</i>	AUFTR		8.0
45.222	Abgabe Plan auf Papier <i>Bereitstellung des verlangten Planes, Kontrolle der Ausführung inkl. Anbringen der erforderlichen Hinweise (Gemeinde, Plannummer, Nordrichtung, Massstab, Koordinaten, Bewilligungsvermerk, Ort, Datum, Ausgabestelle)</i>	AUFTR		8.0
45.2221	Ausgabe Plan, Verpackung und Versand Postgebühren können zusätzlich verrechnet werden.	A4/A3		7.5
45.2222	Ausgabe Plan, Verpackung und Versand Postgebühren können zusätzlich verrechnet werden.	> A3		17.0
45.3	Lieferung von Listen und Verzeichnissen <i>Standardauszüge ab Datensatz (Ausgabe auf Drucker oder digital per Email oder auf Datenträger). Bereitstellung des Systems, Selektion der Daten, Ausdruck der Daten bzw. PDF-Generierung, Durchführung der Übermittlung</i>			
45.31	Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis aus GRUDA-AV mit bis zu 15 Einträgen	VERZ		26.0
45.32	Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis aus GRUDA-AV mit mehr als 15 Einträgen		nach Aufwand	
45.33	Weitere Produkte aus der AV: – Koordinatenverzeichnisse – Stationsprotokolle – Versicherungsprotokolle – Mutationstabellen – arealstatistische Tabellen		nach Aufwand	
45.4	Sonderkosten			
45.41	Erfassung bzw. Ergänzung von fehlenden oder unvollständigen Daten		nach Aufwand	
45.42	Spezialpläne, besondere Darstellungen, spezielle Datenstruktur, spezielles Datenformat		nach Aufwand	
45.5	Beglaubigung			

Tarif- position	Leistungsbeschreibung	Preis- bildendes Ele- ment	TP Detail	TP Rechnung
45.51	Beglaubigung anlässlich Planausgabe <i>Bei mehreren Kopien: nur einmal verrechnen</i>	BEGL		10.0
45.52	Nachträgliche Beglaubigung mit Nach- kontrolle	BEGL		60.0
45.6	Datenhaltung und Datenlieferung <i>Die Kosten für die Datenhaltung werden gemeinsam von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber und der Gemeinde wie folgt getragen:</i>			
45.61	Kosten Auftraggeberin oder Auftraggeber (von Nachführungen der AV) <i>Der Anteil der Auftraggeberin oder des Auf- traggebers an den Datenhaltungskosten be- trägt 3,4% der «Gesamtkosten Auftraggebe- rin oder Auftraggeber».</i> <i>Die periodischen Datenlieferungen an die kantonale Fachstelle gemäss Artikel 7 KGeolG und einen Anteil an den Datenkon- verter werden mit 1,3% der «Gesamtkosten Auftraggeberin oder Auftraggeber» der Auf- traggeberin oder dem Auftraggeber ver- rechnet.</i>	4.7%		Verrechnung von 4,7% der Gesamtkosten des Auftrages zuletzt Auftraggeberin oder Auftrag- geber
45.62	Kosten Gemeinde <i>Die Kosten für Daten- und Informationssi- cherheit gemäss den entsprechenden, ver- bindlichen Normen und der Anteil an den Datenhaltungskosten werden jährlich durch die Gemeinden wie folgt entschädigt:</i>			
45.621	Daten- und Informationssicherheit	GDE		340.0
45.622	Datenhaltungskosten <i>Die Gebühren je Gemeinde werden alle acht Jahre, vor Ablauf der Nachführungspe- riode, neu berechnet und durch das Amt für Geoinformation publiziert.</i> <i>Nach erfolgten Fusionen von Gemeinden wird die Gebühr für die betroffene Gemeinde neu berechnet.</i>	GDE		-3.24 x EW RANG + 1150
46	Allgemeine Auskunft			

Tarif- position	Leistungsbeschreibung	Preis- bildendes Ele- ment	TP Detail	TP Rechnung
46.1	Auskunftserteilung im Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung <i>Kosten für Auskunftserteilung, Geschäftsverkehr mit Aufsichtsbehörden und anderen Amtsstellen, die nicht im Zusammenhang mit einem Auftrag stehen.</i>	GDE		3% des gesamten jährlichen Nachführungs- umsatzes AV
46.2	GRUDIS <i>Die Kosten für den Zugang der Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer zum Auskunftssystem GRUDIS gemäss der Gebührenverordnung (GebV; BSG 154.21) werden durch die Gemeinde getragen. Es können die Kosten gemäss GebV in CHF weiterverrechnet werden.</i>	GDE		gemäss GebV

1.3 Zuschläge zu den Feldarbeiten

Für die Feldarbeiten inkl. Versicherung werden unter bestimmten Voraussetzungen Zuschläge ausgerichtet.

Folgende Zuschläge sind vorgesehen:

Zia:	Neigungszuschlag
Zib:	Zuschlag für Sichtbehinderung
Zic:	Zuschlag für Verkehrsbehinderung

Der definitive Zuschlag Zi entspricht der Summe obiger Zuschläge.

1.3.1 Neigungszuschlag (Zia)

Sämtliche Feldakkordpreise inkl. Versicherung werden um den Neigungszuschlag erhöht.

Dabei entspricht die Neigung in Prozent dem entsprechenden Zuschlag in Prozent (z.B. 10% Geländeneigung = 10% Zuschlag). Der Neigungszuschlag kann nur eingesetzt werden, wenn durch die Neigung des Gebietes die Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten effektiv erschwert werden.

1.3.2 Zuschlag für Sichtbehinderung (Zib)

Sämtliche Feldakkordpreise inkl. Versicherung werden um den Zuschlag für Sichtbehinderung erhöht.

Der Zuschlag beträgt

10%	für schwache Sichtbehinderung
20%	für mittelstarke Sichtbehinderung
30%	für starke Sichtbehinderung
40%	für sehr starke Sichtbehinderung

Zuschläge für Sichtbehinderungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn es nicht möglich ist, diese Behinderungen durch die Wahl einer anderen Aufnahmendisposition zu eliminieren (z. B. freie Station).

1.3.3 Zuschlag für Verkehrsbehinderung (Zic)

Sämtliche Feld-Akkordpreise inkl. Versicherung werden um den Zuschlag für Verkehrsbehinderung erhöht.

Der Zuschlag beträgt

10%	für mittelstarke Verkehrsbehinderung
20%	für sehr starke Verkehrsbehinderung

Zuschläge für Verkehrsbehinderungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn es nicht möglich ist, diese Behinderungen durch die Wahl einer anderen Aufnahmendisposition zu eliminieren (z. B. freie Station).

1.4 Dislokationsentschädigung

Mit der Dislokationsentschädigung wird der Zeitaufwand für die Verschiebung der Mess- bzw. Vermarktungsequipe innerhalb der Nachführungsgemeinde ins Mutationsgebiet und zurück entschädigt. Es wird keine Entschädigung für das Fahrzeug ausgerichtet.

Sämtliche Feldakkordpreise inkl. Versicherung werden um den Dislokationszuschlag erhöht.

$r = U / 2\pi$	U = Umfang des Gemeindegebietes in km
$v = 40$	r = mittlerer Radius des Gemeindegebietes in km
$a = r / v * 60$	v = mittlere Dislokationsgeschwindigkeit in km/h
$b = 25$	a = Reisezeit für Distanz r in Minuten
$c = 2a + b$	b = Integration in Verkehr, Parking, Verschiebung Mittagszeit in Minuten
$z = 492$	c = Dislokationszeit in Minuten
$D = c / z * 100$	z = tägliche Arbeitszeit in Minuten (41-Stunden-Woche)
	D = Dislokationszuschlag in %

Die Berechnung des Dislokationszuschlages für jede Gemeinde erfolgt durch die Vermessungsaufsicht.

2. Tarif nach Zeitaufwand

2.1 Grundsätze

Folgende Verrichtungen werden nach Zeitaufwand entschädigt:

2.1.1 Mit Funktionslöhnen:

- Verrichtungen, die nicht in den Arbeitspositionen umschrieben sind
- grossräumige Umnummerierungen von Gebäuden
- kleinere Rekonstruktionen von Grenzzeichen mit weniger als 500 Taxpunkten

2.1.2 *Mit Zeitmitteltarif:*

- reine Kulturgrenzmuationen
- Grossmutationen und -rekonstruktionen (mehr als 25 000 Taxpunkte)

2.2 Umschreibung der Funktionen, der Stufen und der Stundenansätze

2.2.1 Funktionen

	1	Stufen 2	3
Technisches Personal			
Leiterin oder Leiter des Unternehmens	–	B	A
Leitende Ingenieurin oder leitender Ingenieur von Hauptabteilungen und Filialen, Stellvertreterin oder Stellvertreter der Unternehmensleitung	D	C	B
Qualifizierte, selbstständige Fachperson für Kulturtechnik, Geomatik und Informatik, qualifizierte Fotogrammeterin oder qualifizierter Fotogrammeter, Kartografin oder Kartograf mit besonderen Funktionen, Leiterin oder Leiter von Unter- abteilungen, Gruppenchefin oder Gruppenchef der Feldequipe	E	D	C
Selbstständig arbeitende Fachperson für Vermessung	E	D	C
Fachperson für Kulturtechnik, Geomatik und Informatik, Operateurin oder Operateur in Fotogrammetrie, Kartografin oder Kartograf, Gruppenchefin oder Gruppenchef der Feldequipe	F	E	D
Geomatikerin oder Geomatiker, Leiterin oder Leiter einfacher Feldarbeiten, Kartografin oder Kartograf	G	F	E
Technisches Hilfspersonal	G	G	F
Kaufmännisches Personal, qualifiziertes Sekretariatspersonal	–	E	D
Sekretariatspersonal	G	F	E
Sekretariatshilfspersonal	G	G	F
Hilfspersonal			
Qualifizierte Messassistentin oder qualifizierter Messassistent	G	F	E
Messassistentin oder Messassistent	G	G	F
Lernende 1. und 2. Lehrjahr		½ G	
Lernende 3. und 4. Lehrjahr		¾ G	

2.2.2 Stufen

- Stufe 1 Wenig Erfahrung. Abgeschlossene Grundausbildung bzw. Anlernzeit.
 Stufe 2 Kenntnisse und Erfahrungen, welche die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe ermöglichen. Die Einstufung erfolgt bei entsprechendem Nachweis, sonst in der Regel zwei Jahre nach Lehrabschluss bzw. fünf Jahren Praxis nach Abschluss einer höheren Ausbildung.
 Stufe 3 Grosse Erfahrungen und Kenntnisse oder Spezialausbildung, welche die selbstständige Bearbeitung schwieriger Aufgaben ermöglichen. Die Einstufung erfolgt bei entsprechendem Nachweis, sonst in der Regel nach zehnjähriger Praxis.

2.2.3 Stundenansätze

Kategorie	Taxpunkte pro Stunde
A	195.8
B	152.9
C	131.9
D	111.8
E	93.3
F	84.9
G	81.5

2.3 Stundenansätze und Anforderungsfaktoren für Zeitmitteltarif

Der Stundenansatz für den Zeitmitteltarif ZMT beträgt 136.1 Taxpunkte.

Anforderungsfaktoren:

reine Kulturgrenzmutationen

Z = 0.7

Grossmutationen und -rekonstruktionen

Z = 0.762

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

Abkürzung	Beschreibung
AGI	Amt für Geoinformation
AV	Amtliche Vermessung
AVGBS	Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen dem Grundbuch und der amtlichen Vermessung
AVMUT	Prozess AV-Mutation
BEGID	Kantonaler Gebäudeidentifikator
DM.01	Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung
DWG	CAD-Dateiformat «drawing»
DXF	CAD-Dateiformat «Drawing Interchange Format»
EDID	Eidgenössischer Eingangsidentifikator
EGID	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GebV	Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) ¹
GNSS	Global Navigation Satellite System
GRUDA-AV	Grundstücksdatenbank des Kantons
GRUDIS	Grundstückdateninformationssystem des Kantons
GSB	Prozess Aktualisierung Grundstückbeschreibung
HFP	Höhenfixpunkt
Interlis 1 und 2 (ITF/XTF)	Datenbeschreibungssprache und Transferformat für Geodaten
KGeolG	Kantonales Geoinformationsgesetz vom 8. Juni 2015 (KGeolG) ²
LFP/LFP4	Lagefixpunkt/Lagefixpunkt 4. Ordnung
Mutname	Mutationsname
Muttext	Mutationstext
NBIdent	Nummerierungsbereich-Identifikator
PDF	Dokument-Dateiformat «Portable Document Format»
SHP	Geodaten-Dateiformat «Shapefile»

¹ BSG 154.21² BSG 215.341

Anhang 2 zu Artikel 16

(Stand 01.01.2024)

Taxpunktwert

Der Taxpunktwert (TW) wird wie folgt berechnet:

$$TW_j = TW_0 \times \Delta P$$

Teuerungsberechnung nach SIA 126 «Preisänderung infolge Teuerung bei Planerleistungen»:

$$\Delta P (dP) = 8\% + 73,6\% \times \frac{L_i}{L_0} + 18,4\% \times \frac{K_i}{K_0} - 100\%$$

TW_j: Aktueller Taxpunktwert

TW₀: Referenz-Taxpunktwert: 2017 = 1.19

ΔP: Teuerung

K_i: Landesindex der Konsumentenpreise LIK

$$K_i = \text{LIK Vorjahr}_{(i-1)}^1$$

$$K_0 = \text{Referenzjahr: Oktober 2016} = 97.6$$

L_i: Schweizer Lohnindex SLI

$$L_i = \text{SLI Vorjahr}_{(i-1)}^1$$

$$L_0 = \text{Referenzjahr: 2016} = 103.7$$

Die Vermessungsaufsicht gibt den maximal zulässigen Taxpunktwert jährlich auf den 1. Januar bekannt.

¹ Letzter verfügbarer LIK/SLI, da Publikation durch Bundesamt für Statistik (BFS) jeweils ein Jahr verzögert erfolgt: Für den LIK ist der Stichmonat der Oktober. Der SLI wird nur einmal jährlich publiziert.